#### Lesefassung inkl.:

Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Betragssatzung) vom

- 1. Änderungssatzung zur Kitabeitragssatzung vom 16.07.2015, gültig ab 01.08.2015
- 2. Änderungssatzung zur Kita-Beitragssatzung vom 19.09.2019, § 7 Abs. 2 rückwirkend gültig ab 01.01.2019, alle übrigen Regelungen gültig ab 01.10.2019
- 3. Änderungssatzung zur Kita-Beitragssatzung vom 20.02.2020, gültig ab 01.04.2020
- 4. Änderungssatzung zur Kita-Beitragssatzung vom 25.06.2020, rückwirkend gültig ab 01.01.2020
- 5. Änderungssatzung zur Kita-Beitragssatzung vom 30.11.2023, gültig ab 01.01.2024

# Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Beitragssatzung)

Aufgrund des § 5 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBI. LSA 2003, S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seinen Sitzungen

- am 04.09.2013 die nachfolgende Satzung,
- am 15.07.2015 die 1. Änderungssatzung
- am 18.09.2019 die 2. Änderungssatzung,
- am 19.02.2020 die 3. Änderungssatzung,
- am 24.06.2020 die 4. Änderungssatzung und
- am 29.11.2023 die 5. Änderungssatzung

zur Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertagesstätten der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 05.09.2013 beschlossen.

#### §1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Tageseinrichtungen i. S. § 4 KiFöG LSA der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

#### § 2 Kostenbeiträge

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sowie Tagespflegestellen Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 3 Schuldner der Kostenbeiträge

- (1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern)/Leistungsberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben.
- (2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, erhoben.
- (3) Mehrere Schuldner der Kostenbeiträge haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Entstehen und Ende der Schuld

- (1) Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle aufgenommen wird (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Vertragsverhältnis beendet wird (Abmeldung oder seinem Ausschluss).
- (2) Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge nach § 7 Abs. 4 und 5 entsteht mit dem 1. Tag der Woche, in dem das Kind die Ferienbetreuung nutzt (Beginn des Vertragsverhältnisses zur Betreuung während der Ferienzeit) und endet mit Ablauf der Woche, in dem das Vertragsverhältnis zur Betreuung während der Ferienzeit beendet wird (Abmeldung oder seinem Ausschluss.

# § 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Kostenbeiträge für die Betreuung sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Kostenbeiträge für die Benutzung sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Kostenbeiträge direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

#### § 6 Kostenbeiträge für die Benutzung

- (1) Der Betreuungszeitraum ist in ganzen Stunden auszuweisen, wobei der Zeitraum jeweils zur vollen und halben Stunde beginnt und endet. Davon abweichend endet der Frühhort mit dem Schulbeginn, der Hort am Nachmittag beginnt mit dem Schulende der Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten.
- (2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch einen Bescheid.
- (3) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind die vollen Kostenbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (4) Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind in voller Höhe zu entrichten, wenn die Einrichtung an den Schließzeiten und Schließtagen, an Feiertagen, oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Der Kostenbeitrag ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird, d. h. die Nichtnutzung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- (5) Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Kostenbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (6) In den Schulferien wird für die Betreuung der Kinder im Hortbereich ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro Kind und Woche erhoben, sofern die für die Schulzeit vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit überschritten wird. Wenn in den Sommerferien der Monats-

- wechsel innerhalb einer Woche stattfindet, wird nur ein zusätzlicher Wochenbeitrag erhoben. Für Brückentage und variable Ferientage wird kein zusätzlicher Wochenbeitrag erhoben.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Familie, die Auswirkungen auf die Berechnung der Kostenbeiträge haben, unverzüglich der Stadt Raguhn-Jeßnitz anzuzeigen.

#### § 7 Höhe der Kostenbeiträge und soziale Staffelung der Kostenbeiträge

- (1) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sind die Regelungen des KiFöG LSA.
- (2) Entsprechend § 13 (2) KiFöG LSA werden für die Zeit **vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024** folgende monatlichen Kostenbeiträge (Elternbeiträge) für eine tägliche Betreuungszeit pro Kind und Monat (in €) für alle Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Raguhn-Jeßnitz festgelegt:

- ·	Tägliche Betreuungszeit	monatlicher Kostenbeitrag
Betreuungsart	bis zu	je täglicher Betreuungszeit
	5 Std.	140,00 €
	6 Std.	150,00 €
Kind unter 3 Jahre (Kinder-	7 Std.	170,00 €
krippe)	8 Std.	190,00€
	9 Std.	200,00€
	10 Std.	210,00€
Betreuungsart	Tägliche Betreuungszeit	monatlicher Kostenbeitrag
Betredungsart	bis zu	je täglicher Betreuungszeit
	5 Std.	115,00 €
Kind über 3 bis	6 Std.	120,00€
Kind über 3 bis Beginn der Schulpflicht	7 Std.	126,00 €
(Kindergarten)	8 Std.	132,00 €
(Killdergartell)	9 Std.	138,00 €
	10 Std.	143,00 €
Betreuungsart	Tägliche Betreuungszeit	monatlicher Kostenbeitrag
Detredungsart	bis zu	je täglicher Betreuungszeit
	2 Std.	75,00 €
	3 Std.	95,00 €
Sobulkind (Hort)	4 Std.	100,00€
Schulkind (Hort)	5 Std.	105,00 €
	Ganztags (=6 Std. inkl. Ferienbetreuung)	120,00 €

**Ab dem 01.01.2025** werden entsprechend § 13 (2) KiFöG LSA folgende monatlichen Kostenbeiträge (Elternbeiträge) für eine tägliche Betreuungszeit pro Kind und Monat (in €) für alle Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Raguhn-Jeßnitz festgelegt:

Betreuungsart	Tägliche	Betreuungszeit	monatlicher Kostenbeitrag je tägli-
	bis zu		cher Betreuungszeit

_	T		
Kind water 0	5 Std.	150,00 €	
	6 Std.	160,00 €	
Kind unter 3 Jahre (Kinder-	7 Std.	180,00 €	
`	8 Std.	200,00 €	
krippe)	9 Std.	210,00 €	
	10 Std.	220,00 €	
Betreuungsart	Tägliche Betreuungszeit	monatlicher Kostenbeitrag je tägli-	
	bis zu	cher Betreuungszeit	
	5 Std.	125,00 €	
Kind über 3 bis Beginn der	6 Std.	130,00 €	
	7 Std.	136,00 €	
Schulpflicht	8 Std.	142,00 €	
(Kindergarten)	9 Std.	148,00 €	
	10 Std.	153,00 €	
D - 4	Tägliche Betreuungszeit	monatlicher Kostenbeitrag je tägli-	
Betreuungsart	bis zu	cher Betreuungszeit	
Schulkind (Hort)	2 Std.	85,00 €	
	3 Std.	105,00 €	
	4 Std.	110,00 €	
	5 Std.	115,00 €	
	Ganztags (=6 Std. inkl. Fe- rienbetreuung)	130,00€	
	i ionibotrodarig)		

(3) Für die Inanspruchnahme des Hortes während der Ferienzeiten (maximal 8 Stunden pro Tag, entspr. 40 Stunden pro Woche, bei erweitertem ganztägigen Platz maximal 10 Stunden pro Tag, entspr. 50 Stunden pro Woche) über die im Betreuungsvertrag ausgewiesenen Stunden pro Tag werden folgende zusätzliche Kostenbeiträge pro Woche erhoben:

	Tägliche zusätzliche Betreuungszeit über	wöchentlicher zu-
Betreuungsart	die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit	sätzlicher Kosten-
	während der Schulzeit hinaus - bis zu	beitrag
Schulkind (Ferienhort)	1 Std.	13,00 €
	2 Std.	25,00 €
	3 Std.	38,00 €
	4 Std.	50,00 €
	5 Std.	63,00 €
	6 Std.	76,00 €
	7 Std.	88,00€
	8 Std.	101,00 €
	9 Std.	114,00 €
	10 Std.	126,00 €

(4) Für Kinder, die innerhalb der Schulzeit nicht im Hort angemeldet sind, aber eine Hortbetreuung während der Ferienzeit in Anspruch nehmen möchten, wird ein wöchentlicher Sockelbeitrag in Höhe von 84,00 € erhoben. Hinzu treten die zusätzlichen Kostenbeiträge in Abhängigkeit zur täglich benötigten Betreuungszeit gem. Abs. 4. Eine Betreuung unter 5 Stunden am Tag ist nicht möglich.

# § 8 Festlegung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadt Raguhn-Je
  ßnitz erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Kostenbeiträge einen Bescheid oder eine Änderung des Betreuungsvertrages an die Personensorgeberechtigten, aus dem die Höhe der Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflegestellen gleichzeitig betreuten Kinder der Familie mit Kindergeldanspruch ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Die Beitragsänderung wird erst wirksam ab dem Monat, in dem der Nachweis vorliegt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig und wird bei bekannt werden der für die Kostenbeitragshöhe maßgeblichen Umstände ersichtlich, dass es zu einer Kostenbeitragssteigerung für die Personensorgeberechtigten gekommen wäre, wird rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Beitrag erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel der Betreuungsart oder des Betreuungsumfanges innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Monat der jeweils höhere Kostenbeitrag zu erheben.
- (5) Bei wiederholter nicht pünktlicher Abholung des Kindes nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit bzw. für eine zusätzlich vereinbarte Betreuungszeit wird je angefangener Stunde ein Kostenbeitrag in Höhe von 31,00 € erhoben.

#### § 9 Sonstige Kostenbeiträge

- (1) Zusätzlich zu den Kostenbeiträgen für die Betreuung der Kinder kann die Stadt Raguhn-Jeßnitz sonstige Kosten, wie z.B. für weitere Verpflegung (z.B. Vesper, Getränkegeld) des Kindes, hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke, und Fahrten erheben.
- (2) Die Höhe der Beträge wird durch die Leitung der Tageseinrichtung/Tagespflegestelle in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten festgelegt.

#### § 10 Übernahme der Kostenbeiträge und der Verpflegungskosten

Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) übernommen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist.

#### § 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Rückstand von zwei Monatsbeiträgen ist die Stadt Raguhn-Jeßnitz zur fristlosen Kündigung der Betreuungsverträge berechtigt.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (3) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass rückständiger Kostenbeiträge entscheidet das zuständige Fachamt der Stadt Raguhn-Jeßnitz im Rahmen der bestehenden Dienstanweisung bzw. der Stadtrat gemäß den Regelungen der geltenden Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Gebührensatzung für die Benutzung kommunaler Kindertageseinrichtungen der Stadt Jeßnitz (Anhalt) vom 19.05.2008
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn, Kindertagesstätte "Sonnenzauber" Raguhn und der Außenstelle Altjeßnitz; Hort in der Grundsschule "Am Markt" Raguhn vom 14.05.2003, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23.10.2003
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schierau, Kindertagesstätte "Kinderland am Seegarten" vom13.06.2003, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30.09.2003
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tornau v. d. H., Kindertagesstätte "Bummi" Tornau v. d. H. vom 13.06.2003, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 24.10.2003
- Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertagesstätten der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 05.09.2013 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertagesstätten der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 05.09.2013 tritt in Bezug auf § 3 rückwirkend zum 01.08.2019, in Bezug auf § 7 Abs. 2 rückwirkend zum 01.01.2019 und alle übrigen Regelungen zum 01.10.2019 in Kraft.
- Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertagesstätten der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 05.09.2013, zuletzt geändert durch 2. Änderungs-

satzung vom 19.09.2019, tritt zum Monatsersten in Kraft, der auf den Tag nach der Bekanntmachung folgt.

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertagesstätten der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 05.09.2013, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 20.02.2020, tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertagesstätten der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 05.09.2013, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 25.06.2020, tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, 30.11.2023

Stadt Raguhn-Jeßnitz

-Siegel-

#### Loth

Bürgermeister